

Bekanntgabe des Landratsamts Zollernalbkreis gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 117 V vom 19.06.2020

### Feststellung zur UVP-Pflicht

Die Albstadtwerke GmbH beantragen die Entnahme von Grund- und Quellwasser aus 4 Quellen und Tiefbrunnen nahe des Wasserwerks Ehestetten zur Versorgung der Einwohner sowie Industrie und Gewerbe der Stadt Albstadt mit Trinkwasser. Es handelt sich um die Quellen: Ehestetter-, Balingen-, Diesel- und Wiesenquelle. Die beantragte Gesamtentnahmemenge beträgt im Maximum 3.346.000 m<sup>3</sup>.

Mit der beantragten Maximalmenge von 3.346.000 m<sup>3</sup> fällt das Vorhaben unter Anlage 1 Ziffer 13.3.2 des UVPG (Entnahmemenge 100.000 m<sup>3</sup> bis unter 10 Mio. m<sup>3</sup>), mit der Folge, dass für das Vorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ durchzuführen ist.

Auf Grund der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ist festzustellen, dass das Vorhaben nach abschließender Gesamteinschätzung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und somit keine Verpflichtung zur Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens besteht.

Wesentliche Merkmale für diese Einschätzung: Veränderungen gegenüber der seit der letzten Zulassung im Jahre 1993 ist die Änderung der Entnahmemenge. Die Entnahmemenge reduziert sich um 490.000 m<sup>3</sup>/a. Bei der bereits bestehenden Nutzung entstanden weder Umweltverschmutzungen noch Belästigungen und auch keine Risiken für die menschliche Gesundheit. Die Grundwasserentnahme befindet sich seit Jahren unter Flur, so dass auch weiterhin hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Luft nicht mit negativen Auswirkungen durch eine Entnahme von Grundwasser zu rechnen ist.

Gem. § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes im Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, Zi. Nr. 229 zugänglich.

Wegen der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen um telefonische Terminabstimmung vorab gebeten: 07433/92-1771.

Umweltamt  
Wasser- und Bodenschutz